

Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die IHK-Organisation wird dazu eine Stellungnahme abgeben; dabei sollen die praktischen Erfahrungen von Unternehmen einfließen. Der Entwurf enthält folgende Kernpunkte, zu denen wir konkrete Fragen an Unternehmen haben:

§ 3 Abs. 5a „Siedlungsabfälle“

Der Entwurf sieht einen neuen Absatz 5a vor, in welchem der Begriff „Siedlungsabfall“ definiert wird. In Bezug auf diesen Begriff wurde bislang die Definition aus der Gewerbeabfallverordnung herangezogen. Die beiden Begriffe sind nun jedoch nicht deckungsgleich und vielmehr eigenständig auszulegen. Laut der Begründung zu dem Entwurf soll Abs. 5a lediglich der Bestimmung der Quotenvorgabe des neuen § 14 Abs. 2 KrWG dienen. Um hierbei Verwechslungen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu haben, sollte nach unserer ersten Einschätzung klargestellt werden, wie genau sich der Anwendungsbereich des Abs. 5a ausgestaltet.

- Welche Auswirkungen kann die geänderte Begriffsbestimmung auf die Praxis haben?
- Wie könnte die Regelung verbessert werden?

§ 3 Abs. 25a Verfüllung

Mit Absatz 25a wird der Begriff „Verfüllung“ in dem Entwurf definiert. Dieser wurde 1:1 aus der Abfallrahmenrichtlinie übernommen. Klarstellung bedarf es nach unserer Einschätzung jedoch bei dem Verweis auf „nicht gefährliche Abfälle“: Denn mit der Beschränkung des Verfüllungsbegriffs auf „nicht gefährliche Abfälle“ ist die stoffliche Verwertung von gefährlichen Abfällen nicht ausgeschlossen. Da die Aufzählung der stofflichen Verwertung nicht abschließend ist, kann der Einsatz von gefährlichen Abfällen zwar nicht mehr als „Verfüllung“ gelten, aber noch immer als sonstige stoffliche Verwertung. Weiter hat dies auch keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings von gefährlichen Abfällen. Nach unserer Einschätzung ändert sich damit nur die Berechnung der Quoten.

- Welche Auswirkungen kann die neue Begriffsbestimmung auf die Praxis haben?
- Welche Konsequenzen können sich daraus ergeben?
- Besteht Verbesserungsbedarf?

§ 9 Getrennte Sammlung

Der Entwurf bestimmt mögliche Ausnahmen von der generellen Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen. Diese Negativliste wird allerdings enger gefasst, als die Abfallrahmenrichtlinie dies zulässt. So soll die Qualität des Abfallstroms gemischt gesammelter Abfälle denen getrennt gesammelter Abfälle vergleichbar sein. Die Richtlinie beschränkt sich hingegen auf die Qualität des Outputs der Verfahren (bspw. von Sortieranlagen). Weitere nach der Richtlinie mögliche Ausnahmen von der Getrenntsammlung - wie die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Verursacherprinzip oder der erweiterten Herstellerverantwortung – werden im Entwurf nicht aufgenommen. Diese über europäische Vorgaben hinausgehende Umsetzung der Richtlinie kann nach unserer Einschätzung allerdings in der Praxis zu Unsicherheiten über die Zulässigkeit derzeit praktizierter Sammlungen führen- so bestimmt etwa die Gewerbeabfallverordnung abweichende Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht.

- Welche Auswirkungen hat der Ausnahmekatalog auf die Praxis?
- Wie könnte die Vorschrift verbessert werden?

§ 18 Abs. 8 Anspruch der öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gegen die Behörde auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen

In den Entwurf wurde mit dem neu eingefügten Abs. 8 die Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren gewerblicher Sammlungen festgelegt. Der Anspruch soll sich sowohl auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Anzeigepflicht als auch auf die von der Behörde zu treffenden Anordnungen nach § 18 Absatz 5-7 beziehen. Dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger soll damit eine Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO eingeräumt werden und geht damit über eine bloße Klarstellung der gesetzlichen Vorschriften hinaus.

- Welche Auswirkungen hat die Klagebefugnis auf die Praxis (z. B. Klagerisiko für die gewerblichen Sammlungen)?
- Wie könnte die Vorschrift verbessert werden?

§ 20 Abs. 2 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Der Entwurf sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet werden sollen, getrennte Sammlungen, insbesondere von Kunststoff-, Papier-, Glas-, Textilabfällen und Sperrmüll durchzuführen. Mit Zustimmung der Behörde können Abfälle auch ausgeschlossen werden, sofern andere, auch private Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- Welche Auswirkungen haben die Getrenntsammlungspflichten auf die Praxis (z. B. in Bezug auf den Konflikt um die Wertstofftonne - insbesondere in solchen Kommunen, in denen keine gemeinsame Wertstoffsammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen durchgeführt wird)?
- Wie könnte die Vorschrift verbessert werden?

§§ 23-25 Produktverantwortung

Die Regelung bezüglich der Produktverantwortung ist Resultat der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung der Abfallrahmenrichtlinie. Allerdings bleiben in dem Entwurf zahlreiche Formulierungen und Anforderungen vage und gehen über europäische Vorgaben hinaus.

Die Novelle soll Händler auf das Prinzip der **Obhutspflicht** gegenüber ihrer Ware verpflichten. Diesem kommen sie nach, wenn sie beispielsweise den Transport und die Aufbewahrung neuer Waren so gestalten, dass diese lange gebrauchstauglich bleiben. Die Obhutspflicht soll ebenso bewirken, die Produktion von vornherein stärker an der Nachfrage auszurichten, um Überhänge bereits im Vorfeld zu vermeiden. Erst nachdem die Nutzung eines Produkts oder dessen Verkauf oder Spende technisch oder rechtlich nicht mehr möglich (z.B. Gesundheitsgefahr) oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, soll als Ultima Ratio das Produkt als Abfall verwertet werden können - d.h. Recycling gemäß der geltenden Abfallhierarchie.

Das BMU wird parallel zum Gesetzgebungsverfahren Eckpunkte für entsprechende Maßnahmen zur Obhutspflicht (Bereich Retouren und Warenüberhänge) erarbeiten, die auch Gegenstand einer Verordnung werden können. Dabei wird es zunächst um Transparenz über die Menge an vernichteten Waren gehen. Dazu wird es auch Gespräche mit den Handelsverbänden, Online-Händlern, Drittverwertern und anderen Akteuren geben.

Mit der Vorschrift des § 24 Nr. 3 beinhaltet der Entwurf eine Ermächtigung für die Bundesregierung zur Festlegung einer Verordnung, dass bestimmte Erzeugnisse nur unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere **Rezyklaten**, in den Verkehr gebracht werden dürfen. Eine solche rechtliche Verpflichtung wird momentan von der Bundesregierung noch überprüft. Die EU-Kunststoffstrategie sieht in der Festlegung eines Mindestzyklat-Anteils einen wichtigen Treiber zur Steigerung der Nachfrage nach Sekundärrohstoffen.

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 sollen Hersteller von Erzeugnissen die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung übernehmen. Damit wurde eine Vorgabe der EU-Einwegplastik-RL umgesetzt.

- Welche Auswirkungen haben die Regelungen der Produktverantwortung auf die Praxis?

§§ 26, 26 a Freiwillige Rücknahme, Freistellung von Nachweis- und Erlaubnispflichten

Der Entwurf sieht Neuregelungen der freiwilligen Rücknahme von Produkten durch die Hersteller und Vertrieber vor. Die Vorschrift des § 26 Abs. 3 Nr. 4 sieht neu die „besondere Förderung“ der Kreislaufwirtschaft vor. Eine solche ist nach S. 2 dann anzunehmen, wenn die geplante Verwertung hochwertiger ist als die Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den von ihm beauftragten Dritten oder einer karitativen oder gewerblichen Sammlung im Entsorgungsgebiet angeboten wird. Dies stellt nach unserer Einschätzung eine Verschärfung der geltenden Vorschriften dar, wodurch die Förderung einer freiwilligen Wahrnehmung abfallrechtlicher Produktverantwortung erschwert wird.

- Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf die Praxis (Rücknahmesysteme, Hochwertigkeit der Verwertung)?
- Wie könnte die Vorschrift verbessert werden?

§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand

Die öffentliche Beschaffung soll ein Vorreiter werden und den Absatz abfallarmer und recycling-freundlicher Erzeugnisse fördern. Die Vorschrift soll nun die Verpflichtung enthalten, bei der Auftragsvergabe Erzeugnisse zu bevorzugen, die in besonderer Weise den Zielen der Kreislaufwirtschaft dienen und unter umwelt-, ressourcenschutz- und abfallrechtlich relevanten Aspekten besonders vorteilhaft sind. Die Grenzen dieser Bevorzugungspflicht werden in Abs. 3 normiert.

- Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf die Praxis?
- Wie könnte die Vorschrift verbessert werden?

Rückmeldefrist ist der 2. September 2019

IHK Dresden

Ansprechpartner: Dr. Cornelia Ritter, Tel.: 0351/2802-130, ritter.cornelia@dresden.ihk.de